

Nachtrag

vom 21. Januar 2021

zum Wertpapierprospekt

vom 13. Januar 2021

für das öffentliche Angebot von

**20.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten
Schuldverschreibungen
mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots
von EUR 20.000.000,00
5,50 % p.a. Anleihe 2021/2026**

International Securities Identification Number: DE000A289YC5

Wertpapier-Kenn-Nummer: A289YC

der

PANDION AG

Köln

Dieser Nachtrag („**Nachtrag**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) dar, der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde und ist in Verbindung mit dem Wertpapierprospekt der PANDION AG („**Emittentin**“) vom 13. Januar 2021 („**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot von 20.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 (5,5 % p.a. Anleihe 2021/2026, ISIN: DE000A289YC5 / WKN: A289YC), der am 13. Januar 2021 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt wurde, zu lesen.

Der Nachtrag wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Dieser Nachtrag wurde als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Nachtrag wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.pandion.de/ag/anleihe/#publikationen>) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE

Die PANDION AG, Köln („**PANDION**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) hat am 20. Januar 2021 folgende wesentliche Unrichtigkeiten im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt festgestellt, die sie hiermit bekannt gibt:

Ziffer 3.4 (i) der Anleihebedingungen enthält in der Übersicht der Wahl-Rückzahlungsjahre für das Kündigungsrecht der Emittentin am Ende des Absatzes Schreibfehler in den Jahresangaben der dort aufgeführten jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahre. Ziffer 3.4 (i) Satz 1 bestimmt das Recht der Emittentin zur vorzeitigen Kündigung nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von drei Jahren, nennt aber in der Übersicht am Ende des genannten Absatzes als erstes Wahl-Rückzahlungsjahr bereits das zweite Jahr nach Laufzeitbeginn und als zweites Wahl-Rückzahlungsjahr das dritte Jahr nach Laufzeitbeginn.

NACHTRAGSPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN

Aufgrund der vorgenannten Unrichtigkeiten gibt die Emittentin die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den Prospekt bekannt:

In Kapitel „VII. ANLEIHEBEDINGUNGEN“ wird am Ende von Ziffer 3.4 (i) in der Übersicht der Wahl-Rückzahlungsjahre auf Seite 116 in der linken Spalte die Angabe „5. Februar 2023 (einschließlich) bis 5. Februar 2024 (ausschließlich) („**erstes Wahl-Rückzahlungsjahr**“)“ durch die Angabe „5. Februar 2024 (einschließlich) bis 5. Februar 2025 (ausschließlich) („**erstes Wahl-Rückzahlungsjahr**“)“ und „5. Februar 2024 (einschließlich) bis 5. Februar 2025 (ausschließlich) („**zweites Wahl-Rückzahlungsjahr**“)“ durch die Angabe „5. Februar 2025 (einschließlich) bis 5. Februar 2026 (ausschließlich) („**zweites Wahl-Rückzahlungsjahr**“)“ sowie in der englischen Fassung der Anleihebedingungen in der rechten Spalte die Angabe „5 February 2023 (including) until 5 February 2024 (excluding) („**first Call Redemption Year**“)“ durch die Angabe „5 February 2024 (including) until 5 February 2025 (excluding) („**first Call Redemption Year**“)“ und die Angabe „5 February 2024 (including) until 5 February 2025 (excluding) („**second Call Redemption Year**“)“ durch „5 February 2025 (including) until 5 February 2026 (excluding) („**second Call Redemption Year**“)“ ersetzt.

HAFTUNGSERKLÄRUNG UND WIDERRUFSRECHT

Die PANDION AG, mit Sitz in Köln und der Geschäftsanschrift Im Mediapark 8, 50670 Köln ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag und im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt richtig sind und dass der Nachtrag und der Prospekt keine Auslassungen enthalten, die die Aussage des Nachtrags und des Prospekts verzerren könnten.

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Artikel 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also bis zum Ablauf des 25. Januar 2021, ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der PANDION AG, Im Mediapark 8, 50670 Köln zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Köln, am 21. Januar 2021

PANDION AG